

4.3.1 Befund 3.1 – Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen, je Kiefer

Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.

Befund 3.1 steht einem gesetzlich versicherten Patienten für alle zahnbegrenzten Lücken zu, die nicht den Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen zu. Dies ist insbesondere der Fall bei

- zahnbegrenzten Lücken mit mehr als vier fehlenden Zähnen bzw. im Seitenzahnbereich mit mehr als drei fehlenden Zähnen,
- zahnbegrenzten Lückensituationen, an denen sich eine weitere zahnbegrenzte Lücke mit mehr als einem fehlenden Zahn unmittelbar anschließt,
- Freundsituationen mit Versorgungsnotwendigkeit des fehlenden Zahns 7.

Befund 3.1 kann nur einmal je Kiefer angesetzt werden.

Hinweis

Zusätzlich zu Befund 3.1 sind – je nach Befundsituation – ggf. zusätzlich Befunde nach der Nummer 3.2 a–c für eine notwendige dentale Verankerung ansetzbar. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Fall, dass Befund 3.1 zutrifft, 3.2 jedoch nicht. In diesen Fällen stellt herausnehmbarer Zahnersatz im Sinne einer Modellgussprothese mit Halte- und Stützvorrichtung die Regelversorgung dar.

Die folgende Übersicht zeigt verschiedene Versorgungsmöglichkeiten für Befund 3.1 entsprechende Lückensituationen sowie deren Zuordnung zu den verschiedenen Versorgungsformen Regelversorgung (RV), gleichartige Versorgung (GAV), andersartige Versorgung (AAV) und Versorgung ohne Festzuschuss (kein FZ):

FZ	RV	GAV	AAV	Kein FZ
3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Modellgussprothese mit Halte- und Stützvorrichtung (auch bei Immediatversorgungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vergolden der Metallbasis • Kombinationszahnersatz bei Vorliegen des Befundes 1.1 an allen Ankerzähnen 	<ul style="list-style-type: none"> • festsitzender Zahnersatz • Kombinationszahnersatz, wenn Befund 1.1 nicht an allen Ankerzähnen vorliegt • teleskopierende Versorgung • implantatgetragene Versorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Missachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots • bei Versorgung ohne medizinische Indikation (z. B. Erneuerung aus rein ästhetischen Gründen) • bei Verwendung von durch die GKV nicht anerkannten Werkstoffen

Regelversorgung

Die dem Befund 3.1 zuordenbare Regelversorgung ist eine Modellgussprothese mit Halte- und Stützvorrichtung. Der Befund 3.1 kann auch für Immediatversorgungen angesetzt werden.

Rechnungslegung nach BEL II

Handelt es sich um eine Regelversorgung, erfolgt die Rechnungslegung der zahntechnischen Leistungen nach BEL II.

FZ-Abrechnung über KZV

Die Abrechnung der Festzuschüsse erfolgt über die KZV, eine XML-Nummer bzw. die Rechnung als XML-Datei sind Voraussetzungen für die erfolgreiche Abrechnung.

Bei der Herstellung einer der Regelversorgung entsprechenden Arbeit ist das Dentallabor, die Abrechnung betreffend, an das BEL-II gebunden. Die im Zusammenhang mit Befund 3.1 abrechenbaren BEL-II-Leistungen sind:

BEL-II-Nr.	Leistungsbeschreibung
001 0	Modell
012 0	Mittelwertartikulator
020 1	Basis für Vorbissnahme
021 1	Individueller Löffel